



Verfasste Studierendenschaft

PH Weingarten

Zweite Änderungssatzung zur Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 5. Juni 2013

vom 22. Juni 2017

Aufgrund von § 65 a Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), und § 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (im folgenden VS) vom 5. Juni 2013 hat das Studierendenparlament der VS am 16. Mai 2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dieser Änderungssatzung am X.XX zugestimmt.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
 1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder, als stimmberechtigte Mitglieder.
 - b) die Fachschaftsvertretungen, als stimmberechtigte Mitglieder.
 2. aufgrund von Wahlen eine weitere Person pro angefangene 1000 eingeschriebene Studenten an der Hochschule als stimmberechtigte Mitglieder, mindestens jedoch drei. Für die Berechnung der Studierendenzahl ist der Stichtag 15. November maßgeblich. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1a,b und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs muss mehr als das doppelte der Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs betragen.
- (4) Der Vorsitz des legislativen Organs muss ungleich dem Vorsitz des exekutiven Organs sein.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist,sowie
 3. dem Finanzreferenten,
 4. dem Internreferatsleiter,
 5. dem Externreferatsleiter.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

Der Allgemeine Studierendenausschuss darf gemäß §65a (3) LHG nur weniger Mitglieder als die Hälfte des Studierendenparlaments beinhalten.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses darf nicht der Vorsitzende des Studierendenparlaments sein. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden von dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Studierendenparlament bestätigt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 24 Referate

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate einberufen. Es müssen folgende Referate gebildet werden:

1. Finanzen

2. Intern

Das Internreferat muss eine ständige Arbeitsgruppe „Gleichstellung“ beinhalten.

3. Extern



Gela Burkhardt

Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Protokoll der Rektoratssitzung am 12.07.2017

08:30 Uhr bis 9:00 Uhr

Erstellungsdatum: 13.07.2017
Anwesend: WK, KS, FT
7741.1

Az:

Tagesordnungspunkte		Umsetzung
TOP 7:	4. Änderungsordnung der Finanzordnung der VS und 2. Änderungsordnung der Organisationssatzung der VS Den Änderungsordnungen wird zugestimmt.	